



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers – Übergang zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2018/2019
2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moers - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
3. Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Schlosstheater Moers GmbH zum 31.12.2016
4. Bekanntmachung der Stadt Moers – Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Moers, Uforth (Liebrechtsstraße/Jockenstraße), 3. Änderung im vereinfachten Verfahren – Aufstellungsbeschluss
5. Bekanntmachung der Stadt Moers – Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Moers (Schwarzer Weg/Kendelstraße) – Öffentliche Auslegung
6. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kapellen G1
7. Bekanntmachung der Stadt Moers – Satzung über eine Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Gestaltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 307 der Stadt Moers, Hülsdonk (Am Schürmannshütt-Süd) vom 11.12.2017
8. Bekanntmachung der Stadt Moers – Satzung über eine Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Gestaltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 308 der Stadt Moers, Stadtmitte (Gewerbegebiet Klever Straße/Baerler Straße) vom 11.12.2017
9. Jahresabschluss der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2016
10. Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH - Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016
11. ENNI Solar GmbH – Jahresabschluss 2016
12. Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
13. Preisblatt Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
14. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 04.12.2017
15. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) vom 04.12.2017
16. 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 04.12.2017
17. Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Friedhofsgebühren
18. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 04.12.2017
19. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vom 04.12.2017

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Moers wurde der nachfolgend genannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Achten Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich anerkannt:

Fokus Familie gGmbH
Taxusweg 2c
47441 Moers
Anerkannt am 16.11.2017

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich ergeben sollte, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Moers, den 28.11.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung

zum Kolk
Beigeordnete

Bekanntmachung der Schlosstheater Moers GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Schlosstheater Moers GmbH hat am 25.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Schlosstheater Moers GmbH zum 31.12.2016 wird mit einer Bilanzsumme von 211.312,90 € und einem Bilanzverlust in Höhe von 0,00 € sowie einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.269.827,87 € festgestellt.
2. Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2016.

Die Wirtschaftsprüfer Karl-Heinz Berten und Dirk Herrmann von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH in Essen haben am 31.03.2017 der Gesellschaft zum Jahresabschluss 2016 einen **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht 2016 liegen in der Zeit vom 14.12.2017 bis zum 23.12.2017 bei der Schlosstheater Moers GmbH, Kastell 6, 47441 Moers von Dienstag bis Freitag zwischen 11 Uhr und 13 Uhr aus.

Moers, den 01.12.2017
Ulrich Greb
Geschäftsführender Intendant

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Moers, Ufort (Liebrechtstraße/Jockenstraße), 3. Änderung im vereinfachten Verfahren Aufstellungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 beschlossen:

die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers, Ufort (Liebrechtstraße/ Jockenstraße) gemäß § 2 BauGB.

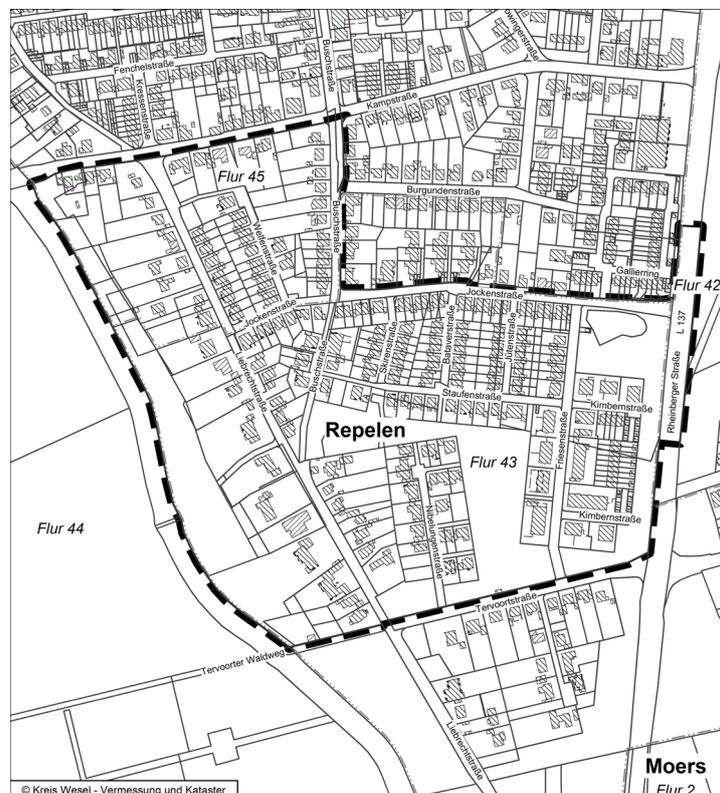
Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist die Gestaltung des Orts- und Straßenbildes durch Regelung zur Art, Lage und Höhe der Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen. Insbesondere soll der Straßenraum nicht durch geschlossene Einfriedungen eingefasst werden. Der Vorgartenbereich der Baugrundstücke soll mit dem Straßenbereich zusammen einen erlebbaren Gesamttraum bilden, der durch niedrige Einfriedungen lediglich gegliedert ist.

Räumlicher Geltungsbereich:

Die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 gehören zu den Fluren 42, 43 und 45 der Gemarkung Repelen.

Der genaue Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Moers festgesetzt und der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

Karte zum Geltungsbereich



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **29.11.2017** gefasste Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 04.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Moers (Schwarzer Weg/Kendelstraße)

Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 beschlossen:

den Entwurf des Bebauungsplaneses Nr. 380 mit dessen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

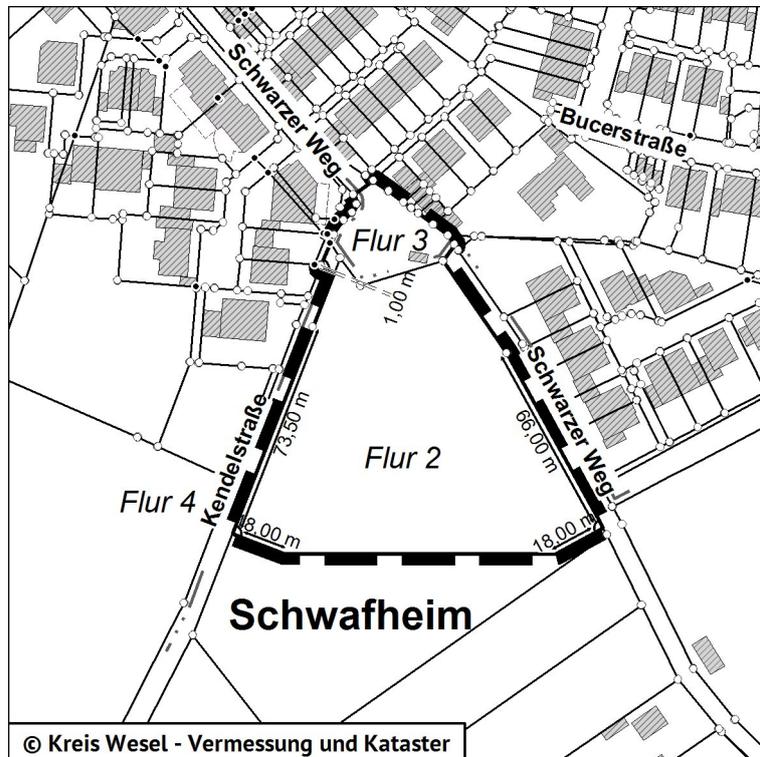
Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Schwafheim, Flur 2, Flurstück 2263 (teilweise)

Gemarkung Schwafheim, Flur 3, Flurstück 1351 (teilweise) und 2445 (teilweise)

Der genaue Geltungsbereich ist in der Karte zum Aufstellungsbeschluss festgelegt.

Karte zum Aufstellungsbeschluss



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 380 mit dessen Begründung liegt in der Zeit vom

08.01. bis einschließlich 07.02.2017

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 2.025, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis donnerstags	08:00 bis 12:00 Uhr	und	14:00 bis 16:00 Uhr
freitags	08:00 bis 12:00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Stellungnahmen sind bis zum Ende des Beteiligungszeitraums unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail an planung.gruen@moers.de abzugeben.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während des o.g. Zeitraums auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Hinweise:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **09.11.2017** gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 07.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

zum Kolk
Beigeordnete

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kapellen G1

Einladung

Zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kapellen G1 lade ich die Jagdgenossen ein

**am Dienstag, 06.02.2018 um 19.30 Uhr
in das Restaurant „Jägerhof Holderberg“, Holderberger Str. 150, 47447 Moers**

Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 14.04.2014
3. Wahlen zum Vorstand
 - a.) Vorsitzender
 - b.) Stellv. Vorsitzender
 - c.) Schrift- u. Kassenführer
 - d.) 1. Beisitzer (stellv. Schrift- u. Kassenführer)
 - e.) 2. Beisitzer
4. Kassenbericht 2016/2017
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des bisherigen Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass bevollmächtigte Vertreter von Jagdgenossen eine entsprechende Vollmacht dem Jagdgenossenschaftsvorstand vor der Versammlung vorzulegen haben.

Moers, den 06.12.2017
Der Vorstand
Hartmut Berns

Bekanntmachung der Stadt Moers

Satzung

**über eine Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans
Nr. 307 der Stadt Moers, Hülsdonk (Am Schürmannshütt - Süd)
vom 11.12.2017**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Moers am 29.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1

Die Veränderungssperre gilt für die Gemarkung Moers, Flur 1, Flurstücke 355, 356 und 357 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 307 der Stadt Moers, Hülsdonk (Am Schürmannshütt - Süd).

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 307 wurde am 16.03.2017 gefasst und im Amtsblatt Nr. 5 der Stadt Moers am 30.03.2017 öffentlich bekannt gemacht. Ziel des Bebauungsplans ist die Umsetzung der Ziele der Raumordnung und kommunaler Ziele zum Einzelhandel durch die überwiegende Festsetzung von Gewerbe- bzw. Industriegebieten mit Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in Anlage 1 geometrisch eindeutig abgegrenzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Gemäß § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

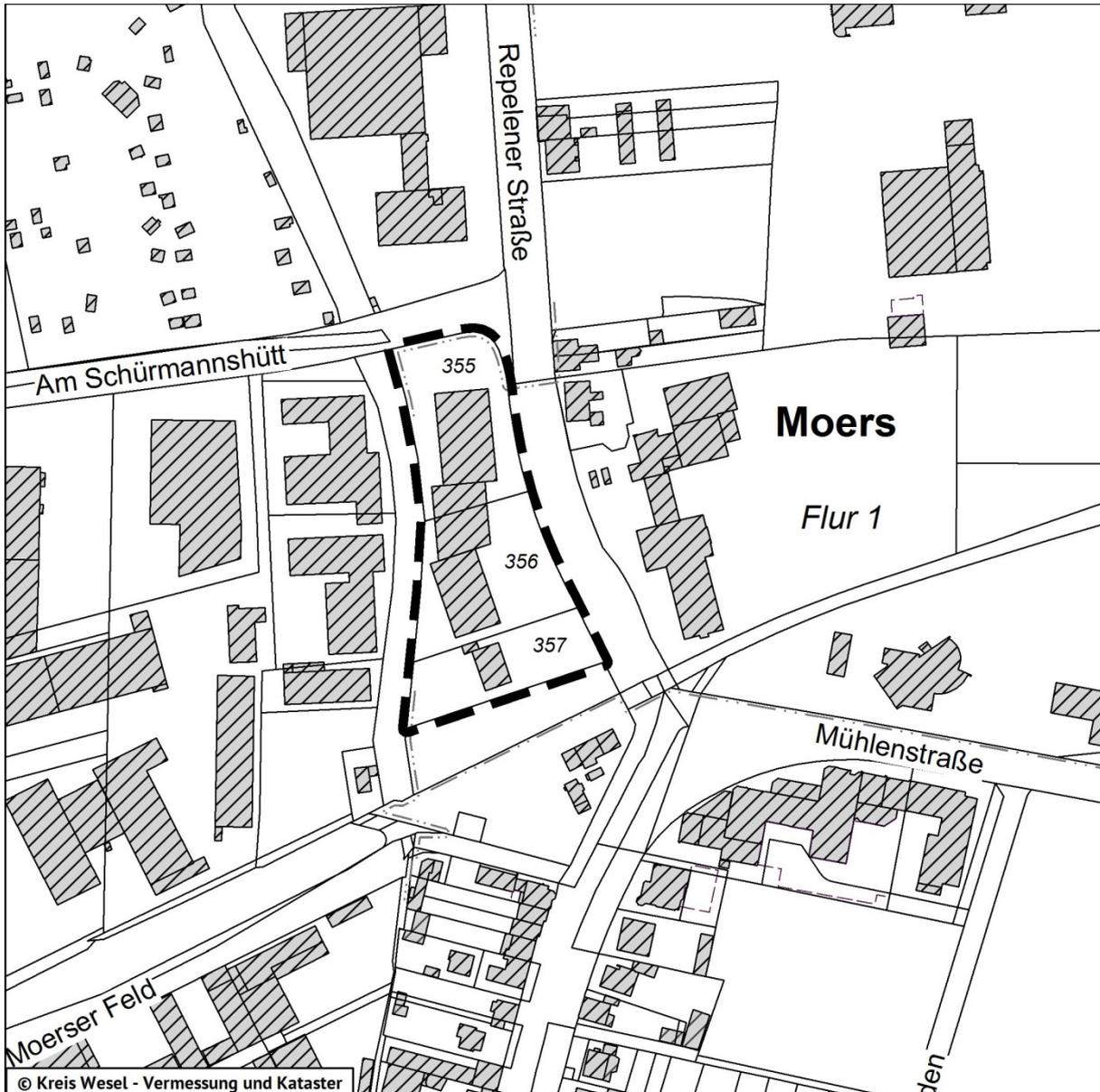
§ 4

Gemäß § 14 (3) BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft. Die Geltungsdauer der Satzung beträgt 2 Jahre.

Übersicht über den Geltungsbereich der Veränderungssperre BP 307-1
Gemarkung Moers, Flur 1, Flurstücke 355, 356 und 357



Die Anlage 1, in der gemäß § 1 der Satzung der räumliche Geltungsbereich geometrisch eindeutig abgegrenzt ist, wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

montags bis donnerstags 8.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
freitags 8.00 – 12.00 Uhr.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Moers über eine Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 307 der Stadt Moers, Hülsdonk (Am Schürmannshütt - Süd) wird mit den nachstehenden Hinweisen hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 11.12.2017

Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Satzung

über eine Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 308 der Stadt Moers, Stadtmitte (Gewerbegebiet Klever Straße / Baerler Straße) vom 11.12.2017

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Moers am 29.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1

Die Veränderungssperre gilt für die Gemarkung Moers, Flur 8, Flurstück 214 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 308 der Stadt Moers, Stadtmitte (Gewerbegebiet Klever Straße / Baerler Straße).

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 308 wurde am 16.03.2017 gefasst und im Amtsblatt Nr. 5 der Stadt Moers am 30.03.2017 öffentlich bekannt gemacht. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung gewerblicher Bauflächen sowie die Umsetzung kommunaler Ziele zum Einzelhandel durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes mit ergänzenden Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in Anlage 1 geometrisch eindeutig abgegrenzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Gemäß § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

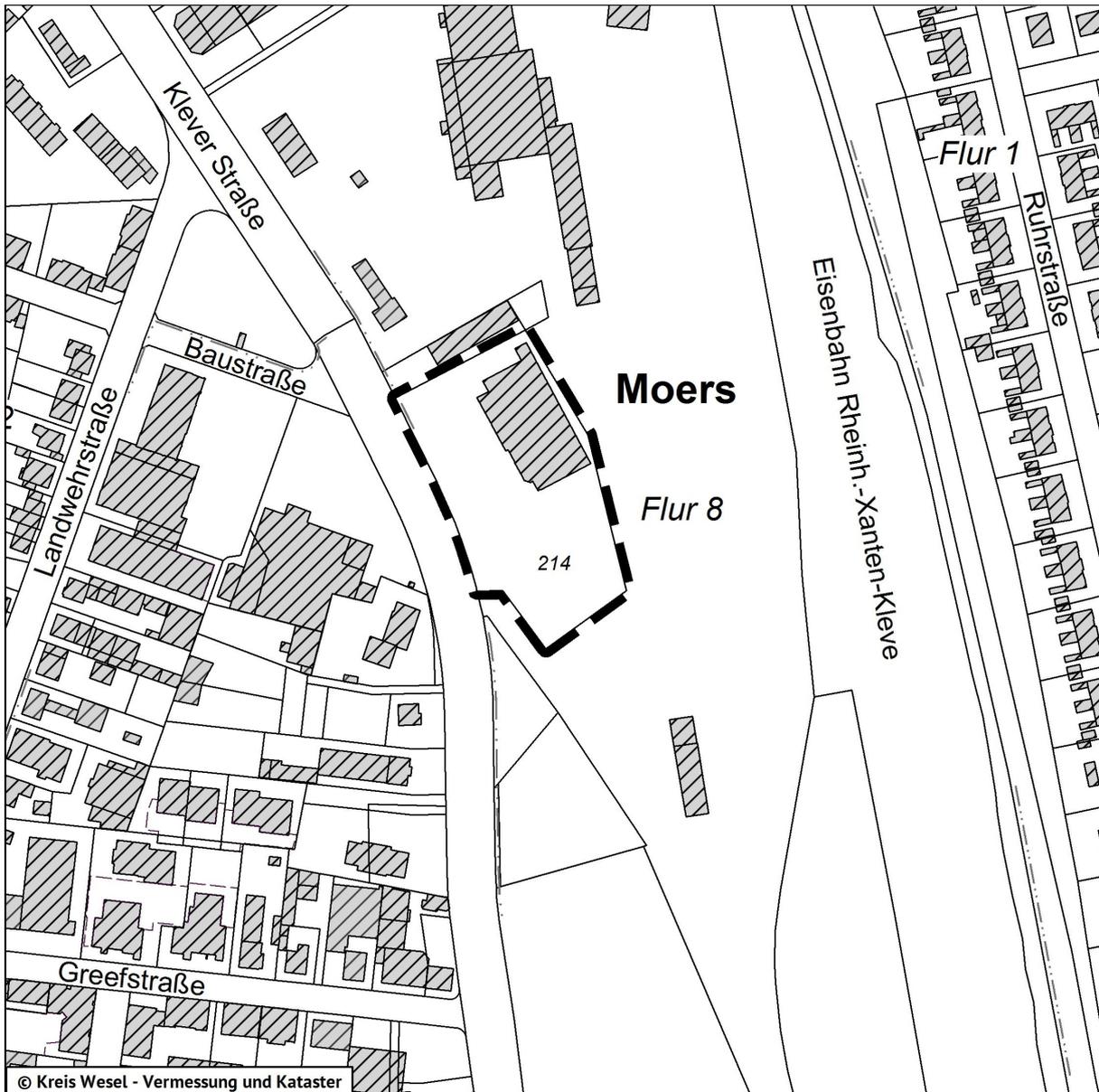
§ 4

Gemäß § 14 (3) BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft. Die Geltungsdauer der Satzung beträgt 2 Jahre.

Übersicht über den Geltungsbereich der Veränderungssperre BP 308-1
Gemarkung Moers, Flur 8, Flurstück 214



Die Anlage 1, in der gemäß § 1 der Satzung der räumliche Geltungsbereich geometrisch eindeutig abgegrenzt ist, wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltsplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

montags bis donnerstags	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Moers über eine Veränderungssperre innerhalb des Bereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 308 der Stadt Moers, Stadtmitte (Gewerbegebiet Klever Straße / Baerler Straße) wird mit den

nachstehenden Hinweisen hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 11.12.2017

Fleischhauer
Bürgermeister

Jahresabschluss der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2016

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH hat am 30.05.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der von der Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016, der allen Gesellschaftern vorliegt, wird hiermit festgestellt. Die Abführung des Gewinns an die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und die Ausgleichzahlung an die außenstehenden Gesellschafter erfolgt zum 15. Juni 2017. „

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Köln, den 12. April 2017

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Deuerlein
Wirtschaftsprüfer

Geilenkirchen
Wirtschaftsprüfer

Auslage der Unterlagen

Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG liegen in der Zeit vom **15.12.2017 bis 29.12.2017** in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Uerdinger Str. 31 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Stefan Krämer
Geschäftsführer

Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH - Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH, Moers, hat am 12. Mai 2017 unter anderem Folgendes beschlossen:

„Der von der Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln geprüfte und unter dem 07. März 2017 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 wird mit einer Bilanzsumme von 9.638.193,11 € und einem Jahresüberschuss von 661.575,64 € festgestellt.

Aus dem erzielten Jahresüberschuss des Jahres 2016 in Höhe von 661.575,64 € und dem Gewinnvortrag aus dem Jahr 2015 in Höhe von 4.098,72 € wird eine Gewinnausschüttung in Höhe von 662.000,00 € im Verhältnis der Geschäftsanteile gemäß § 29 Abs. 3 GmbH-Gesetz am 01. Dezember 2017 vorgenommen. Der Restbetrag in Höhe von 3.674,36 € wird auf das Geschäftsjahr 2017 vorgetragen. „

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH, Moers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Köln, den 7. März 2017

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Deuerlein
Wirtschaftsprüfer

Geilenkirchen
Wirtschaftsprüfer

Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom **15.12.2017 bis 29.12.2017** in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Uerdinger Str. 31 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Arno Gedigk
Geschäftsführer

Manuela Kemper-Wibelitz
Geschäftsführerin

ENNI Solar GmbH – Jahresabschluss 2016

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Solar GmbH, Moers, hat unter anderem Folgendes am 10.03.2017 beschlossen:

„Das Geschäftsjahr schließt mit einem Überschuss in Höhe von 204.473,87 €.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 204.473,87 € wird nebst Gewinnvortrag in Höhe von 1.526,13 € an den Gesellschafter ausgeschüttet.“

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die ENNI Solar GmbH, Moers,:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ENNI Solar GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Köln, den 28. Februar 2017

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Deuerlein
Wirtschaftsprüfer

gez. Geilenkirchen
Wirtschaftsprüfer

Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom **15.12.2017 bis 29.12.2017** in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Uerdinger Str. 31 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Dr. Kai Gerhard Steinbrich
Geschäftsführer

Stefan Woyciniuk
Geschäftsführer

Ergänzende Bestimmungen zur der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
gültig ab 01.01.2018

- 1 Zu § 2:
 - 1.1 Vertragsabschluss
 - 1.1.1 ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
 - 1.1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 3. 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit ENNI abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der ENNI unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der ENNI auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für andere Fälle gemeinschaftlicher Wasserentnahme.
 - 1.2 Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag muss ein maßstäblicher Lageplan, möglichst 1:250 sowie ein Grundrissplan, aus dem die Lage des Anschlussortes (Anschlussraum) ersichtlich ist, beigelegt werden. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden enthalten. Ebenfalls sind Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung des Antragstellers zu machen.
- 2 Zu § 4:
 - 2.1 Art der Versorgung
 - 2.1.1 ENNI stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es der ENNI überlassen, an welche Leitung der Anschlussnehmer angeschlossen wird.
 - 2.1.2 Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung der ENNI aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Der Anschluss kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Einem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).
- 3 Zu § 9:
 - 3.1 Baukostenzuschüsse (BKZ)
 - 3.1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der ENNI bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der ENNI bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteil-

lungsanlagen.

- 3.1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 3.1.1 Absatz 2 werden ggf. vorweg die den Sondervertragskunden zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Die verbleibenden Kosten werden den Tarifkunden zugerechnet.
- 3.1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss (BKZ), nach Maßgabe der Straßenfrontlänge des Grundstückes, auf dem sich das anzuschließende Gebäude befindet.'

$$\text{BKZ (EURO)} = 70\% \times M \times \frac{K}{\sum M}$$

Es bedeuten:

M = Die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes.

K = Der Tagesneuwert des Wasserversorgungsnetzes.

$\sum M$ = Die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstück, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

- 3.2 Grundpreis: Der Grundpreis stellt den Mindestbaukostenzuschuss dar und wird erhoben für die ersten 10 m Straßenfrontlänge. Den Grundpreis entnehmen Sie bitte dem Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“.
- 3.2.1 Mehrpreis: Den Mehrpreis entnehmen Sie bitte dem Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“. je Meter, der die Straßenfrontlänge von 10 m übersteigt.
- 3.3 Angebot, Annahme und Fälligkeit
Die ENNI macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der ENNI schriftlich die Annahme des Angebotes.
Der Baukostenzuschuss wird 2 Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.
- 4 Zu § 10:
- 4.1 Hausanschluss
Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die ENNI für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 4.2 Netzanschlusskosten
- 4.2.1 Der Anschlussnehmer erstattet der ENNI die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke des Anschlussnehmers. Der Hausanschluss besteht aus Hausanschlussleitung mit einer Absperrereinrichtung an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrereinrichtung innerhalb des anzuschließenden Grundstückes. Zum Hausanschluss gehört auch die Wasserzähleranschlussplatte. Ferner zahlt der Anschlussnehmer der ENNI die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 4.2.2 Die Abrechnung erfolgt nach pauschalierten Durchschnittskosten. Im Netzanschlusserstattungsbeitrag sind nicht

die Aufwendungen für den Mauerdurchbruch enthalten. Dieser ist grundsätzlich bauseits herzustellen und wieder zu verschließen.

Der Netzanschlusserstattungsbetrag errechnet sich entsprechend Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“:

4.2.2.1 Grundpreis / Baukostenzuschuss

Für jeden Anschluss werden mindestens 10 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Siehe Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“.

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen und/oder berohrten Privatstraßen angrenzenden Frontlänge des anzuschließenden Grundstücks.

Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar oder nicht mit ihrer ganzen Frontlänge an einer Straße liegen, wird die Grundstücksfrontlänge zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird.

4.2.2.2 Grundbetrag und Mehrlänge

Der Grundbetrag bis Anschlussnennweite DN 50 beinhaltet alle Arbeiten und Materialien im öffentlichen Bereich und bis 15 Meter auf dem Grundstück sowie die Kosten für die Inbetriebsetzung.

Hinzu kommt:

Ein Zuschlag bei einer Grabenlänge über 15 m auf nicht öffentlichen Grundstücken

Bei bauseitiger Grabenerstellung auf nicht öffentlichen Grundstücken wird ein reduzierter Grundbetrag berechnet.

Siehe Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“

4.2.2.3 Größere Dimensionen

Die entstehenden Kosten werden jeweils nach Aufwand (zuzüglich Baukostenzuschuss) ermittelt und in Rechnung gestellt. Der ENNI bleibt es überlassen, in besonders gelagerten Fällen auch bei der unter Ziff. 4.2.2.2 erfassten Dimensionen nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen. Ergibt sich aufgrund des Bebauungsplanes oder aus sonstigen Gründen die Notwendigkeit, Hausanschlussleitungen über Privatwege, Stichstraßen oder dergleichen zur Versorgung von Hinterhäusern, Wohnhäusern in rückwärtiger Bebauung, an Stichstraßen gelegenen Reihenhäusern oder dergleichen zu führen, wird die Länge der Anschlussleitung von der Straße aus gemessen, in der die Hauptversorgungsleitung liegt. Dabei liegt es im Ermessen der ENNI, ggf. anstelle von z. B. zwei Anschlussleitungen DN 32 eine gemeinsame Zuführungsleitung mit größerer Dimension bis zum Abzweigpunkt zu verlegen. Jedem Anschlussnehmer sind in diesen Fällen die anteiligen Selbstkosten der Anschlussleitung in Rechnung zu stellen.

4.2.3 Die Hausanschlusskosten und die Kosten für die Mehrlängen können entsprechend der Preisänderung angepasst werden

4.2.4 Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen und deren spätere Beseitigung (z. B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller bzw. ambulantes Gewerbe u. ä.) werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten berechnet.

5 Zu § 11:

5.1 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 30 m überschreitet.

6 Zu § 12:

6.1 Kundenanlage

6.1.1 Vor Beginn der Installation einer Wasseranlage muss der Anschlussnehmer Skizzen und Beschreibung der geplanten Anlage durch den Installateur der ENNI zur Prüfung vorlegen. Erst nach erfolgter Prüfung darf mit der Ausführung der Installationsarbeiten begonnen werden. Die ENNI ist berechtigt, die Installationsarbeiten zu überwachen und die Anlagen vor Inbetriebsetzung zu prüfen.

6.1.2 Unter die Bestimmung des Absatzes 1 fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grund-

- stücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlussnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren.
- 6.1.3 Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen.
- 6.1.4 Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlussnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der der ENNI oder Dritten entsteht.
- 7 Zu § 13:
- 7.1 Inbetriebsetzung
Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Einbau des Zählers und durch Öffnen der Absperrrichtungen in der Regel durch die ENNI bzw. durch deren Beauftragten.
Die erstmalige Inbetriebsetzung ist im Grundbetrag enthalten, für die Wiederinbetriebsetzung und für jeden Inbetriebsetzungsversuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der ENNI für eine Handwerkerstunde zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer.
- 8 Zu §§ 8, 11, 18, 19:
Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen. Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVB Wasser V und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVB Wasser V zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
- 9 Zu § 16:
- 9.1 Zutrittsrecht
Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ENNI den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dieser für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten nach dem AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Vermessungsgrundlagen erforderlich ist.
Der Anschlussnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefahrlosigkeit des Zugangs zu den technischen Einrichtungen.
- 10 Zu § 18:
- 10.1 Messung
Der Zähler bleibt Eigentum der ENNI.
- 11 Zu § 22:
- 11.1 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten
Standrohre zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke (Schaustellung, Wirtschaftszelte, Tiefbauarbeiten) werden von der ENNI nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.
Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung der ENNI oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr monatlich einmal zu dem von der ENNI festgesetzten Termin vorzuzeigen. Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke haftet neben dem Mieter der Bauherr gesamtschuldnerisch.
- 12 Zu § 24:
- 12.1 Rechnungslegung und Bezahlung
Die ENNI erteilt jährlich Rechnungen. Sie kann kürzere Zeiträume wählen. Die Änderung des Abrechnungszeitraums wird dem Anschlussnehmer rechtzeitig bekanntgegeben.
Die ENNI erhebt Abschläge, die zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig werden. Die Abschläge bemessen sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

des Anschlussnehmers im letzten abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer.

Eine endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Verbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVB WasserV bleibt unberührt.

13 Zu §§ 27, 33:

13.1 Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit den in dem „Preisblatt Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“ hinterlegten Pauschalen zu bezahlen.

Zur Anwendung kommt jeweils der gültige Weiterverrechnungssatz des EVU für eine Handwerkerstunde zzgl. der gültigen MwSt.

Verzugszinsen werden in der gesetzlich zugelassenen Höhe ab Fälligkeit berechnet.

Für die erstmalige Inbetriebsetzung verweisen wir auf Ziffer 7 dieser Anlage.

14 Zu § 32:

14.1 Zeitweilige Absperrung

Siehe Preisblatt Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“.

15 Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

16 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen inkl. Preisblatt treten am 01.01.2018 in Kraft.

Preisblatt Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Die im Folgenden genannten Preise beziehen sich auf Standard-Wassernetzanschlüsse.

Bei abweichenden Bauvorhaben werden diese gesondert kalkuliert.

Die Preise für Wassernetzanschlüsse und Baukostenzuschüsse werden gemäß der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV ab 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

A Grundpreis

Netzanschluss bis DN 50 und 15 m Grabenlänge

<u>Netto</u>	<u>+ 7 % USt.</u>	<u>Brutto</u>
1.500,00 €/Stück	105,00 €/Stück	1.605,00 €/Stück

Zuschlag Grabenlänge über 15 m auf dem Grundstück

<u>Netto</u>	<u>+ 7 % USt.</u>	<u>Brutto</u>
65,00 €/m	4,55 €/m	69,55 €/m

Rohrgraben in Eigenleistung bis 15 m, Wasser

<u>Netto</u>	<u>+ 7 % USt.</u>	<u>Brutto</u>
165,00 €/Stück	11,55 €/Stück	176,55 €/Stück

Grabenlänge über 15 m in Eigenleistung

<u>Netto</u>	<u>+ 7 % USt.</u>	<u>Brutto</u>
22,00 €/m	1,54 €/m	23,54 €/m

B Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks:

<u>Netto</u>	<u>+ 7 % USt.</u>	<u>Brutto</u>
79,00 €/m	5,53 €/m	84,53 €/m

Es werden mindestens 10 m Straßenfrontlänge berechnet.

Inbetriebsetzung

- B.1 erstmalige Inbetriebsetzung im Grundpreis enthalten
- B.2 jede weitere bzw. gescheiterte Inbetriebsetzung eine Handwerkerstunde

C Zahlungsverzug

- | | netto | brutto |
|-------------|--------------|---------------|
| C.1 Mahnung | 3,50 € | 3,50 € |

D Sperren und Entsperrn

- | | netto | brutto |
|---|--------------|---------------|
| D.1 Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung
Mit rechtzeitiger Stornierung (Verwaltungspauschale) | 20,00 € | 23,80 € |
| D.2 Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung | 42,00 € | 49,98 € |
| D.3 Übernahme der Geldbotenfunktion | 23,00 € | 27,37 € |
| D.4 Unterbrechung und Wiederanschluss | 134,00 € | 159,46 € |

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 04.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW.S.442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S.1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2017 (BGBl. I, S.872) , des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG – BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2016, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Aufgabe
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen
- § 5 Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallgemeinschaften

Abschnitt III: Technische Bestimmungen

- § 12 Abfallbehälter und -säcke
- § 13 Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 14 Häufigkeit der Leerung
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter und -säcke
- § 15a Benutzung von Restabfallgroßbehältern mit Schleusensystem
- § 16 Bereitstellung von Abfallbehältern und -säcken zur Leerung
- § 17 Zeitpunkt der Abfallsammlung
- § 18 Benutzung der Sammelcontainer für Wertstoffe im Bringsystem
- § 19 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 20 Bioabfälle
- § 21 Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Abschnitt IV: Anmelde- und Auskunftspflicht

- § 22 Anmeldepflicht
- § 23 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 24 Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 26 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 27 Gebühren
- § 28 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 29 Begriff des Grundstücks
- § 30 Modellversuche
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Aufgabe

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Moers nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berät über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG)
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Die Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, sind ausgeschlossen; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 3.
 - a. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
 - b. Schlagabraum
 - c. Bauabfälle, wie z.B. Bauschutt und ähnliche mineralische Produktionsabfälle sowie Erdaushub, soweit diese Abfälle zur Verfüllung von Abgrabungen im Rahmen abfallrechtlicher Genehmigungen eingesetzt werden, jedoch befristet bis auf die Laufzeit der jeweiligen abfallrechtlichen Genehmigungen. Zu den Bauabfällen zählen auch Abfälle aus Baumaßnahmen, so z.B. Türen, Fenster, Wand- und Deckenverkleidungen, Badewannen, Waschbecken, Toiletten.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur von den in der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bekannt gegeben.
- (3) Bei den Anlieferungen von gefährlichen Abfällen nach Abs. 1 u. 2 dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden. Die Annahme von gefährlichen Abfällen nach Abs. 1 u. 2 ist auf max. 500 kg/Jahr begrenzt.

§ 5

Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

- (1) Für Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erbringt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR folgende sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen:
 - a. die zweimalige Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst)
 - b. die einmalige Abfuhr von Weihnachtsbäumen pro Jahr
 - c. die ganzjährige Annahme von pflanzlichen Abfällen (max. Kombikofferraumvolumen)
 - d. die ganzjährige Annahme von Altmetallen
 - e. die ganzjährige Annahme von Elektroaltgeräten gem. ElektroG
 - f. die ganzjährige Annahme von sperrigen Abfällen/Altmöbeln
 - g. die ganzjährige Annahme von Altpapier
 - h. die Sammlung sowie ganzjährige Annahme von Restabfall und Inkontinenzabfällen in besonders gekennzeichneten Abfallsäcken
 - i. die Sammlung von Altkleidern und -schuhen im Hol- und Bringsystem
 - j. die ganzjährige Annahme von Altbatterien gem. Batteriegesetz (BattG)Einzelheiten (z.B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR rechtzeitig bekannt gemacht.
- (2) Für die Durchführung der Leistungen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstücks (§ 29) ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR den Anschluss seines/ihres Grundstücks an deren Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Moers hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem/ihrem Grundstück oder einst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der Abfallentsorgung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu überlassen (Benutzungsrecht).

- (3) Behältervolumen und Häufigkeit der Leerung können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gewählt werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung/-kompostierung). Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) für private Haushaltungen erstreckt sich auch auf Abfälle zur Verwertung. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- oder Bringsystem) eingerichtet sind, sind diese Stoffe getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Rücknahmestellen zuzuführen. Dies gilt auch für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackV sowie gefährliche Abfälle im Sinne von § 4 dieser Satzung.
- (2) Altglas aus privaten Haushalten ist zu den aufgestellten Sammelcontainern zu bringen und einzuwerfen. Industrie- und Gewerbebetriebe können in haushaltsüblichen Mengen Altglas über die örtlichen Sammelsysteme entsorgen.
- (3) Für die Altpapiersammlung werden auf Antrag Sammelbehälter mit einem Volumen von 120, 240 oder 1.100 l bereitgestellt. Außerdem kann Altpapier am Kreislaufwirtschaftshof abgegeben werden.
- (4) Andere Wertstoffe (sog. Leichtverpackungen) sind getrennt zu sammeln und mit dem Wertstoffsack ("Gelber Sack") oder der gelben Tonne zu entsorgen.
- (5) Altkleider und -schuhe aus privaten Haushalten sind zu den aufgestellten Sammelcontainern der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu bringen und einzuwerfen. Sie werden außerdem in gesondert bekanntgegebenen Abständen von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eingesammelt.
- (6) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung vom zu der vom Kreis Wesel angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11

Abfallgemeinschaften

- (1) Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können sich auf Antrag des/der Anschlusspflichtigen zu einer oder mehreren Abfallgemeinschaft/en zusammenschließen. Abfallgemeinschaften bei gemischt genutzten Grundstücken zwischen gewerblichen und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücksteilen sind dort möglich, wo einem Gewerbebetrieb eine Wohnung auf demselben Grundstück zugeordnet ist.
Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Hinblick auf die zu zahlende Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.
- (2) Bei einer Abfallgemeinschaft bestimmt sich das Liter-Volumen des vorzuhaltenden Abfallbehälters nach der Anzahl der in den zusammengeschlossenen Haushalten lebenden Personen und einem Volumen von 7,5 Li-

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

tern/Person/Woche bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus. Für Nutzer einer Biotonne ist eine Reduzierung des Mindestrestabfallvolumens bei Abfallgemeinschaften um 1,25 Liter pro Person für Gefäße ab 770 Litern möglich. Im Umfang des Reduzierungsvolumens muss mindestens ein Bioabfallgefäß mit dem entsprechenden Bioabfallvolumen vorgehalten werden.

- (3) Ausschließlich bei Nutzung eines Restabfallgroßbehälters mit Schleusensystem mit 2,5 cbm oder 5,0 cbm Volumen gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe g. bis j. kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen der Zusammenschluss mehrerer aneinander angrenzender bzw. in engem räumlichen Zusammenhang liegender Grundstücke des selben Grundstückseigentümers zu einer Abfallgemeinschaft zugelassen werden. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Satzung für Abfallgemeinschaften entsprechend.

Abschnitt III: Technische Bestimmungen

§ 12

Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück ist, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfall werden von der ENNI Stadt & Service AöR folgende Behälter gestellt:
 - a. fahrbare Behälter mit 60 Liter Volumen
 - b. fahrbare Behälter mit 80 Liter Volumen
 - c. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen
 - d. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen
 - e. fahrbare Behälter mit 770 Liter Volumen
 - f. fahrbare Behälter mit 1.100 Liter Volumen
 - g. Behälter mit 2.500 Liter Volumen
 - h. Behälter mit 5.000 Liter Volumen
 - i. Oberflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - j. Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - k. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - l. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 5.000 Liter Volumen
 - m. Restabfallsack mit 55 Liter Volumen
- (3) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Antrag folgende Behälter gestellt:
 - a. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen
 - b. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen
- (4) Für die Entsorgung von Inkontinenzabfällen können die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugelassenen Abfallsäcke mit 30 Liter Volumen verwendet werden. Diese können zu den in der Gebührensatzung genannten Beträgen erworben werden.
- (5) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 13

Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Restabfallgefäße

- (1) Die Anzahl und Größe der Abfallgefäße richtet sich nach der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, der Anzahl der Haushalte, der entsprechenden Literkennzahl und Gefäßvolumen. Auf jedem Grundstück ist für jeden Haushalt mindestens ein Restabfallgefäß von 60 Litern vorzuhalten, soweit nicht größere Restabfallgefäße (§ 12 Abs. 2) beantragt wurden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushalten ein Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen von 7,5 Litern/Person/Woche bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Gefäßvolumens pro Person und Woche bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus. Abweichend kann ein geringeres Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen zugelassen werden, wenn
- a) auf der Basis bestehender Erkenntnisse zur zurückliegenden Abfuhr belegt ist oder
 - b) zukünftig nachgewiesen wird,

dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Literkennzahlen ermittelt. Je Platz / Beschäftigten / Bett / Schüler / Kind wird ein Mindestvolumen der entsprechenden Literkennzahl aus der nachfolgenden Tabelle pro Woche bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Je Gewerbebetrieb ist ein Mindest-Restabfall-Gefäß von 60 Litern vorzuhalten.

Die Literkennzahlen werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett / Schüler / Kind	Literkennzahl
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	7
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen,selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je Beschäftigten	5,5
c) Schulen, Kindergärten	je Schüler / Kind	2,5
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	14,5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	14,5
f) Beherbergungsbetriebe	je Bett	1

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	15
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	7,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	4,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 13 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 13 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 13 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest - Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt zuvor 80 Liter).
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbunden Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restabfallgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 14

Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Restabfallbehälter von 60 bis einschl. 1.100 Liter Volumen werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert. Eine wöchentliche Leerung (52 Regelleerungen) dieser Behälter ist auf Antrag möglich. Die Restabfallbehälter von 2,5 und 5,0 cbm Volumen werden in einem wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert. Eine zweimal wöchentliche Leerung (104 Regelleerungen) dieser Behälter ist auf Antrag möglich.
- (2) Restabfallgroßbehälter mit Schleusensystem mit 2,5 und 5,0 cbm Volumen werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert. Eine wöchentliche Leerung (52 Regelleerungen), dreiwöchentliche Leerung (17 Regelleerungen) oder vierwöchentliche Leerung (13 Regelleerungen) ist auf Antrag möglich. Zusatzleerungen sind gegen Zusatzgebühr ebenfalls möglich.
- (3) Die Behälter für Bioabfall werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert.
- (4) Die Altpapiersammelbehälter werden im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert.
- (5) Die Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 bis einschl. 240 Liter sowie der Restabfallgroßbehälter mit Schleusensystem mit 2,5 und 5,0 cbm Volumen wird durch ein elektronisches Zählsystem erfasst.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die Abfallbehälter werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder einem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und instand gehalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die §§ 9 und 19 bleiben unberührt.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter den Hausbewohner(n)/innen zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und so zu befüllen, dass eine Beschädigung der Behältnisse oder eine Erschwerung der Einsammlung sowie Beschädigungen des Sammelfahrzeuges vermieden werden. Insbesondere sind die Grundstückseigentümer/innen und Abfallbesitzer/innen verpflichtet, folgende Regeln einzuhalten:
 - a. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt,
 - b. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gepresst bzw. in diesen verdichtet werden,
 - c. brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die geeignet sind, den Schüttvorgang des Sammelbehälters zu behindern, dürfen nicht eingefüllt werden.
 - d. Abfallbehälter dürfen nur bis zu dem gemäß DIN 840 maximal zulässigem Gewicht befüllt werden.
 - e. Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle im Abfallbehälter sind rechtzeitig zu lösen; andernfalls ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht zur Leerung und Abfuhr verpflichtet.
 - f. die Kennzeichnung der Abfallbehälter ist nur mittels wieder entfernbarer Aufkleber oder Beschriftung erlaubt.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der gestellten Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Abfallsäcke für Inkontinenzabfälle sind in geeigneter Weise sorgfältig und dicht abzubinden, so dass oberhalb der Abbindestelle ausreichend Platz zum Anfassen und Transportieren der Säcke bleibt. Sie dürfen ausschließlich mit Inkontinenzabfällen befüllt sein. Säcke, die mit anderen Abfällen befüllt wurden, sind von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (8) Fällt vorübergehend vermehrt Restabfall nicht sperriger Art an, für den ausnahmsweise kurzfristig das Behältervolumen nicht ausreicht, kann der bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu erwerbende Restabfallsack genutzt werden. Er wird nur eingesammelt, wenn er am Abfuhrtag neben dem Restabfallbehälter bereitgestellt wird und so zugebunden und unbeschädigt ist, dass er von Hand verladen werden kann. Es dürfen ausschließlich die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugelassenen Säcke verwendet werden.

§ 15 a

Benutzung von Restabfallgroßbehältern mit Schleusensystem

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann für große Wohnanlagen die Benutzung von Restabfallgroßbehältern mit Schleusensystem als Oberflurcontainer mit 2,5 cbm, Halbunterflurcontainer mit 2,5 cbm, Unterflurcontainer mit 2,5 cbm oder als Unterflurcontainer mit 5,0 cbm Volumen, die über ein elektronisches Zugangs- und Zählsystem verfügen, zugelassen werden. Die Größe der Behälter richtet sich nach § 12. Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Schleusenanlage darf nicht manipuliert werden.

§ 16

Bereitstellung von Abfallbehältern und -säcken zur Leerung

- (1) Die Restabfallbehälter von 60 bis einschließlich 240 Liter Volumen sowie die Biotonnen, Altpapiersammelbehälter, gelben Säcke, gelben Tonnen, Restabfallsäcke und Inkontinenzabfallsäcke sind am Abfuhrtag auf öffentlicher Fläche an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Falls die Straße, an der der Anschlussberechtigte wohnt, aufgrund der örtlichen Voraussetzungen nicht von dem Sammelfahrzeug befahren werden kann, sind die zu entsorgenden Abfälle und Wertstoffe in den entsprechenden Behältnissen am Abfuhrtag vom Anschlussberechtigten bis zur nächstliegenden vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zu bringen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Nach der Leerung sind die Behälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen bestimmen. Die Standplätze müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Beladen anfahren kann.

§ 17

Zeitpunkt der Abfallsammlung

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter sowie die Einsammlung anderer Abfälle und Wertstoffsammlungen erfolgen werktags in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr. Die Abholzeiten bestimmt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (2) Ist der Abfuhrtag ein gesetzlicher Feiertag, so bestimmt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR rechtzeitig einen Ersatztermin.

§ 18

Benutzung der Sammelcontainer und -behälter für Wertstoffe

- (1) Die Sammelcontainer für Wertstoffe dürfen nur von Moerser Einwohnern und Einwohnerinnen mit den haushaltsüblichen Wertstoffen gefüllt werden, für die sie bestimmt sind. Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen die Sammelcontainer mit entsprechenden Wertstoffen in haushaltsüblichen Mengen befüllen.
- (2) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ist verboten.
- (3) Für die Benutzung der Sammelcontainer sowie -behälter und die Haftung für Schäden gilt § 15 entsprechend.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Einwerfen von Altglas in die Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

§ 19

Entsorgung sperriger Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Moers hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Abmessungen oder Gewichte nicht in den Abfallbehältern der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR untergebracht werden können, bis zu einem Gesamtvolumen von max. 5 m³ gesondert abfahren zu lassen (z.B. alte Möbel, Teppiche, Elektroaltgeräte gem. ElektroG).
Dazu zählen nicht Restabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken etc.), gefährliche Abfälle gem. § 4 sowie alle gem. § 3 ausgeschlossenen Abfälle sowie Haushaltsauflösungen.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

- (2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m sowie ein Gesamtvolumen von 5 m³ nicht überschreiten.
- (3) Vor einer Abfuhr soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u.a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere Auskünfte über Stellen, die gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte annehmen, erteilt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (4) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung (Anforderungskarte, Internet/App oder eMail). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge anzugeben. Der Abfuhrtermin wird von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgesetzt und dem Anmelder telefonisch, schriftlich oder per eMail mitgeteilt.
- (5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind frühestens am Tag vor der Abfuhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr in Fahrbahnnähe an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abholung bereitzustellen. Altmetall und Elektroaltgeräte gem. ElektroG sind zur Verwertung bzw. gesonderten Entsorgung getrennt von den übrigen sperrigen Abfällen bereitzustellen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Entsorgung von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zuzuführen. Dieses gilt nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Kosten des/der Anschlussberechtigten Dritter bedienen.
- (7) Werden im Einzelfall mehr als 5 m³ sperrige Abfälle bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Die Restmenge ist von demjenigen, der sie zur Abholung bereitgestellt hat, unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (8) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 BattG sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien durchgeführt wird.

§ 20

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle auf Grundstücken, die von privaten Haushalten genutzt werden, können auf dem Grundstück kompostiert werden. Die Kompostierung auf dem Grundstück ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG durchzuführen, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Ungeziefer, nicht entsteht. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist berechtigt, die Erfüllung dieser Voraussetzung zu kontrollieren.
- (2) Eigenkompostierern wird, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, auf Antrag ein Abschlag auf die Gebühr für das Restabfallgefäß gewährt bei gleichzeitiger Reduzierung der in der Gebühr enthaltenen Mindestleerungen. Der Abschlag wird für 3 Jahre gewährt. Ändern sich die Voraussetzungen gem. Abs. 1 ist dies der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich anzuzeigen. Ab dem Zeitpunkt, an dem sich die Voraussetzungen ändern, besteht kein Anspruch mehr auf die Gewährung eines Gebührenabschlags für Eigenkompostierer.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

- (3) Es besteht die Möglichkeit auf Antrag zusätzlich zum Restabfallgefäß eine Biotonne zu nutzen. Für Nutzer der Biotonne reduziert sich die Gebühr für das Restabfallgefäß sowie die Anzahl der in der Gebühr für das Restabfallgefäß enthaltenen Leerungen.
- (4) In die Biotonne können alle biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallteile eingefüllt werden, z.B. gekochte und ungekochte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Küchenbio- und Gartenabfälle.
- (5) Dauerkleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz können für ihre Vereinsmitglieder jeweils eine Biotonne beantragen, auch wenn diese für ihren Kleingarten kein Restabfallgefäß vorhalten.
- (6) Saisonalbedingte An- und Abmeldungen der Biotonne sowie saisonalbedingter Wechsel des Behältervolumens der Biotonne sind unzulässig.

§ 21

Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehrsgeschehen (z.B. Fahrschein, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

Abschnitt IV: Anmelde - und Auskunftspflichten

§ 22

Anmeldepflicht

- (1) Der/die Anschlusspflichtige hat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu melden:
 - den Anfall von Abfällen,
 - die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen,
 - bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen
 - den/die gewünschten Abfallbehälter.
- (2) Verändern sich die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, Abfallmenge und -art derart, dass die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR andere Abfallbehälter bereitstellen muss, ist dies gleichfalls unverzüglich zu melden.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl der/die bisherige auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet, diese Änderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu melden.

§ 23

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 22 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 24

Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

- (1) Kommt der/die Anschlusspflichtige den Verpflichtungen aus den §§ 23 und 24 nicht oder nicht vollständig nach, so hat er/sie nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung die Aufstellung des/der nach § 13 erforderlichen Abfallbehälter(s) auf seinem/ihrer Grundstück zu dulden.
- (2) Stellt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR fest, dass die auf dem Grundstück des/der Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, behält sich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vor, abweichend vom Antrag des Anschlussberechtigten Behälter mit einem größeren Volumen zuzuteilen.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 25

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR obliegende Abfallentsorgung durch vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald und soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

§ 26

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten
 - a. Altglas, welches in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt worden ist.
 - b. Abfälle, die in Abfallbehältern oder -säcken (§ 12) eingefüllt und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 19) bereitgestellt bzw. in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer am Kreislaufwirtschaftshof eingefüllt sind.
 - c. Schadstoffe, die der Schadstoffsammlung übergeben werden.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

- d. Altkleider und -schuhe, welche in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt bzw. zur Abfuhr bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle - mit Ausnahme der nach § 3 ausgeschlossenen Abfälle - gehen in das Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über, sobald sie eingesammelt oder in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt oder beim Kreislaufwirtschaftshof oder bei der Schadstoffsammlung angenommen worden sind. Abfälle in Restabfallgroßbehältern mit Schleusensystem mit 2,5 und 5,0 cbm Volumen gehen in das Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über, sobald sie eingefüllt worden sind.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder weg zu nehmen.
- (5) Von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR beauftragten Unternehmen ist es gestattet, aus den angefallenen Abfällen verwertbares Material zu entnehmen. Sammelbehältnisse dürfen dabei nicht geöffnet werden.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Moers erhoben.

§ 28

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie auch für alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 29

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 30

Modellversuche

Zur Optimierung der Abfallwirtschaft und Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -Entsorgungsmethoden oder -systeme kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung und modifizierten Abfuhrhythmen durchführen. Jeder Abfallbesitzer hat Modellversuche zu dulden und nach Möglichkeit zu unterstützen. Aus der Durchführung solcher Modellversuche lassen sich keine Ansprüche auf eine Gebührenreduzierung oder Verringerung des Gefäßvolumens ableiten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie
- a. entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b. entgegen § 7 auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der Abfallentsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht überlässt;
 - c. entgegen § 9 Wertstoffe und Schadstoffe nicht getrennt hält und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Annahmestellen zuführt;
 - d. entgegen § 12 Abs. 2 von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - e. die in § 13 Abs. 3 geforderten Daten nicht oder nicht vollständig nachweist;
 - f. entgegen § 15 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt;
 - g. entgegen § 15 Abs. 8 Inkontinenzabfallsäcke nicht ordnungsgemäß abgebunden oder mit anderen Abfällen zur Leerung bereitstellt;
 - h. entgegen § 16 Abs. 1 S. 4 Behälter nach der Leerung nicht aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt.
 - i. entgegen § 18 Abs. 1 Wertstoffe als Nicht-Moerser Einwohner oder in nicht haushaltsüblichen Mengen in die Sammelcontainer einfüllt;
 - j. entgegen § 18 Abs. 1 die Sammelcontainer für Wertstoffe mit anderen Abfällen füllt;
 - k. entgegen § 18 Abs. 2 Wertstoffe, Transportbehältnisse sowie Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ablagert;
 - l. außerhalb der in § 18 Abs. 4 genannten Zeiten Altglas in die Sammelcontainer einwirft;
 - m. sperrige Abfälle vor dem in § 19 Abs. 5 genannten Zeitraum im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitstellt;
 - n. mehr als 5 m³ sperrige Abfälle zur Abholung bereitgestellt hat und die übersteigende Restmenge entgegen der Regelung des § 19 Abs. 7 nicht unverzüglich nach der Sperrgutabfuhr aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;
 - o. entgegen der Regelung des § 21 andere Abfälle in diesen Abfallbehältern entsorgt;
 - p. entgegen § 22 den Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte, die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen, die Abfallmenge und -art nicht meldet;
 - q. entgegen § 26 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - r. Abfallanlieferungen zu den Annahmestellen vornimmt ohne Moerser Einwohner/in zu sein;
 - s. Abfälle über fremde Abfallbehälter entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 26.06.2017 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers gem. § 3 Abs. 1 der Satzung:

Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nicht in folgendem Katalog aufgeführt sind:

1. 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
2. 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
3. 20 01 01 Papier und Pappe
4. 20 01 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
5. 20 01 10 Bekleidung
6. 20 01 11 Textilien
7. 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen.
8. 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen.
9. 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
10. 20 01 40 Metalle
11. 20 02 01 Biologisch abbaubare Abfälle
12. 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
13. 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
14. 20 03 02 Marktabfälle
15. 20 03 03 Straßenkehricht
16. 20 03 07 Sperrmüll
17. 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.
18. Nachstehende Problemabfälle werden entsorgt
 - aus Haushaltungen,
 - aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbetrieben, in denen jährlich nicht mehr als 500 kg der in der Anlage zur Abfallbestimmungsverordnung (BGBL. I S. 614) genannten Abfälle anfallen. Dieses sind im Einzelnen:
 - 02 01 08* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten.
 - 03 02 01* Halogenfreie organische Holzschutzmittel.
 - 03 02 02* Chlororganische Holzschutzmittel.
 - 03 02 03* Metallorganische Holzschutzmittel.
 - 03 02 04* Anorganische Holzschutzmittel.
 - 03 02 05* Andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.
 - 06 01 01* Schwefelsäure und schweflige Säure.
 - 06 01 02* Salzsäure.
 - 06 01 03* Flusssäure.
 - 06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure.
 - 06 01 05* Salpetersäure und salpetrige Säure.
 - 06 04 04* Quecksilberhaltige Abfälle.
 - 06 13 01* Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide.
 - 07 01 03 / 07 02 03 Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
 - 07 03 03 / 07 04 03 Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 07 05 03 / 07 06 03 Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
 - 07 07 03* Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen.
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis.
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwickler auf Wasserbasis.
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis.
09 01 04*	Fixierbäder.
11 01 05*	Saure Beizlösung
13 02 04*	Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle.
13 02 07*	Biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
14 06 02*	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische.
14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische.
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten.
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien.
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 und 160508 fallen.
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien.
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen.
18 01 08*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel.
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen.
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen.
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten.
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen.
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

Gemäß § 3 Abs. 1 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind die mit einem * versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Besitzer der von dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallstoffe können sich wegen der Entsorgung zunächst an die Entsorgungsanlage des Kreises Wesel „Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof“ (Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG) wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle dort entsorgt werden können bzw. müssen. Erst danach kann sich der Abfallbesitzer an private Entsorgungsfirmen wenden, um dort zu klären, ob auf Anlagen der Entsorgungsfirmen oder von anderen Anlagen die Abfälle entsorgt werden können. Diesbezügliche Anfragen müssen wegen ggf. notwendiger Untersuchungen der Abfallstoffe frühzeitig an die Entsorgungsfirmen gerichtet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 04.12.2017 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 04.12.2017

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
(Abfallgebührensatzung)
vom 04.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1150) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2016, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betriebenen Abfallentsorgung in der Stadt Moers und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte sowie der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner/innen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt, in welcher Reihenfolge sie die Gebührenpflichtigen veranlagt. Die Gebühren für die zu einer Abfallgemeinschaft zusammengeschlossenen Grundstücke desselben Grundstückseigentümers gem. § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden zusammen veranlagt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben. Der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter berechnet.

(2)a) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	207,60 €
von 80 Liter Volumen	255,60 €
von 120 Liter Volumen	345,60 €
von 240 Liter Volumen	603,60 €

einschließlich 12 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 12 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. beantragter Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

b) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter für Eigenkompostierer gem. § 20 Abs. 1 der Abfallsatzung

von 60 Liter Volumen	196,80 €
von 80 Liter Volumen	238,80 €
von 120 Liter Volumen	322,80 €
von 240 Liter Volumen	565,20 €

einschließlich 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. beantragter Behältertausch) sowie bei Änderung der Voraussetzungen zur Anerkennung als Eigenkompostierer, wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

c) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter für Nutzer der Biotonne

von 60 Liter Volumen	174,00 €
von 80 Liter Volumen	212,40 €
von 120 Liter Volumen	283,20 €
von 240 Liter Volumen	486,00 €

einschließlich 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

d) Für jede über die in der Jahresgebühr jeweils enthaltenen Leerungen hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	5,00 €
von 80 Liter Volumen	6,40 €
von 120 Liter Volumen	9,10 €
von 240 Liter Volumen	16,60 €

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

e)Die Gebühr beträgt im Jahr für eine Biotonne

von 120 Liter Volumen	40,80 €
von 240 Liter Volumen	75,60 €

einschließlich 26 Leerungen

Bei weniger als 26 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

f)Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	2.665,80 €
von 1.100 Liter Volumen	3.736,80 €

einschließlich 26 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 26 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

(3)a)Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlicher Leerung für einen Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	506,90 €
von 80 Liter Volumen	610,90 €
von 120 Liter Volumen	808,90 €
von 240 Liter Volumen	1.366,90 €
von 770 Liter Volumen	5.430,90 €
von 1.100 Liter Volumen	7.572,90 €
von 2.500 Liter Volumen	11.679,60 €
von 5.000 Liter Volumen	21.973,20 €

einschließlich 52 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 52 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

b)Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich zweimaliger Leerung für einen Restabfallbehälter

von 2.500 Liter Volumen	23.359,20 €
von 5.000 Liter Volumen	43.946,40 €

einschließlich 104 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 104 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

(4) a) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlicher Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	16.559,20 €
Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	17.619,20 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	19.229,20 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m ³ Volumen	30.150,00 €

einschließlich 52 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 52 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

b) Die Gebühr beträgt im Jahr bei 14tägiger Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	10.719,60 €
Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	11.779,60 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	13.389,60 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m ³ Volumen	19.165,00 €

einschließlich 26 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 26 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

c) Die Gebühr beträgt im Jahr bei dreiwöchentlicher Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	8.698,20 €
Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	9.758,20 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	11.368,20 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m ³ Volumen	15.362,50 €

einschließlich 17 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 17 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

d) Die Gebühr beträgt im Jahr bei vierwöchentlicher Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	7.799,80 €
Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	8.859,80 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	10.469,80 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m ³ Volumen	13.672,50 €

einschließlich 13 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 13 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

e) Für jede über die in der Jahresgebühr jeweils enthaltenen Leerungen hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Großabfallbehälter mit Schleusensystem

von 2,5 m ³ Volumen	224,60 €
von 5,0 m ³ Volumen	422,50 €

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

- (5) Ändern sich Art, Größe, Anzahl oder Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter, sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden - mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d – für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Die Gebühren für die weiteren Leerungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d werden nach Ablauf des Kalenderjahres durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid kann mit dem Gebührenbescheid über Abfallgebühren für die folgende Abrechnungsperiode verbunden werden.
- (5) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst.
- (6) Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes sowie aufgrund der Abrechnung von Zusatzleerungen oder bei Tarifänderungen im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die endgültige Gebührensatzung nachträglich zu erheben.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

§ 5

Gebühren für Abfallsäcke

Es wird eine Gebühr in Höhe von 5,80 € je Restabfallsack und 2,80 € je Inkontinenzabfallsack für die Gestellung, Abfuhr und Entsorgung erhoben. Die Gebühr ist bei Erwerb der Abfallsäcke im voraus bar zu entrichten.

§ 6

Gebühren für Grünschnittannahme am Kreislaufwirtschaftshof

Für die Annahme von weichem Grünschnitt (z.B. Laub, Rasen, Blumen, Baumnadeln, Wild- u. Unkräuter, Wasserpflanzen, Algen u.ä.) am Kreislaufwirtschaftshof wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Anlieferung (max. Kombikofferraumvolumen) erhoben. Die Gebühr ist in bar bei der Anlieferung am Kreislaufwirtschaftshof zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.12.2016 in der Form der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) vom 26.06.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 04.12.2017 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 04.12.2017

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**15. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
vom 04.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW.S.868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1150) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2016, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen

I.

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Anlage der Straßenreinigungssatzung ist, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31064	Am Ufporter Graben einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 – 42, jedoch ohne Stichweg zu den Häusern Nr. 22a – 22f	x					x		x		x
32495	Siedweg von Dürerstraße bis Römerstraße	*				*			*		*
32495	Siedweg von Länglingsweg bis Dürerstraße	*					*		*		*
32495	Siedweg	x				x			x		x

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 04.12.2017 beschlossene 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 04.12.2017

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Satzung
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 04.12.2017**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313/SGV.NRW.2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV.NRW.S.405), der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1150) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.10.2014, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), fallen, sind von allen Gebühren befreit.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Für Stundung und Erlass von Gebühren nach dieser Satzung gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO) - Stundung - und § 227 AO - Erlass -.

§ 6

Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, ist eine Gebühr entsprechend den von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erbrachten Leistungen zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.12.2016, die 1. Änderung vom 20.02.2017 und die 2. Änderung vom 21.09.2017 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Gebührentarif
zur Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten

1.1 Reihengrab

1.11 Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen	1.963 €
1.12 Anonyme Wiesengräber für Urnen	1.330 €
1.13 Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung	2.112 €
1.14 Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung	1.370 €
1.15 Urnengemeinschaftsgrabanlage	800 €

1.2 Wahlgrab und Kolumbarium

1.21 Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	1.962 €
1.22 Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle	1.340 €
1.23 Sonderwahlgrab je Grabstelle	2.920 €
1.24 Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische	1.995 €
1.25 Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle	2.335 €
1.26 Wahlgrabstelle für Urnen je Grabstelle als Waldgrab	1.759 €
1.27 Wahlgrabstätten für Urnen Mensch und Tier	1.340 €

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen

1.31 bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr	78 €
1.32a bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr (vor dem 01.11.2017)	101 €
1.32 bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr (nach dem 01.11.2017)	93 €
1.33 bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr	54 €
1.34 bei Wahlgrabstellen für Urnen als Waldgrab je angefangenes Jahr	70 €
1.35 bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr	117 €
1.36 bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr	80 €
1.37 bei Wahlgrabstätten für Urnen Mensch und Tier	53 €

Die Abrechnung der Gebühren zu Ziffer 1.31 bis Ziffer 1.37 erfolgt Tag genau bis zum Ablauf der Ruhefrist des Verstorbenen.

1.4 Pflegepauschale

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die Grabarten nach § 12 Abs. 2.1 der Satzung für die Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben:

1.41 Kinderreihengrab pro Jahr	25,90 €
1.42 Reihengrab pro Jahr	32,30 €
1.43 Urnenreihengrab pro Jahr	16,10 €
1.44 Wahlgrab pro Jahr	39,70 €
1.45 Urnenwahlgrab pro Jahr	18,70 €
1.46 Sonderwahlgrab pro Jahr	67,50 €
1.47 Pflegeleichtes Rasenwahlgrab	26,00 €

Ein Gebührenaufkommen unter 10,00 Euro wird dem Zahlungspflichtigen nicht in Rechnung gestellt.

1.5 Zuschläge für Leistungen an Samstagen

1.51 Grabbereitung für eine Erdbestattung	303 €
---	-------

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

1.52 Grabbereitung für eine Urnenbestattung	152 €
1.53 Benutzung der Einrichtung an Samstagen	87 €

2. Grabbereitungsgebühren

2.1 Reihengrab

2.11 Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre	284 €
2.12 Wiesengrabstelle für Tot- und Fehlgeburten	71 €
2.13 Wiesengrabstelle für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten)	778 €
2.14 Urnenwiesengrabstelle	263 €
2.15 Urnengemeinschaftsgrabstelle	263 €

2.2 Wahlgrab

2.21 Wahlerdgrab je Grabstelle	817 €
2.22 Wahlurnengrab je Grabstelle	280 €
2.23 Sonderwahlgrab je Einzelgrabstelle	3.839 €
2.23a Beibelegung in einem Sonderwahlgrab	1.508 €
2.24 Beisetzung einer Urne im Kolumbarium	175 €
2.25 Mensch-Tier Bestattung (Urne)	280 €
2.26 Beisetzung einer Grabbeigabe	175 €

2.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

3. Ausgrabungen

3.1 Ausgrabung eines Sarges	1.443 €
3.2 Ausgrabung einer Urne	245 €

3.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

4. Umbettungen

4.1 Umbettung eines Sarges	1.622 €
4.2 Umbettung einer Urne	263 €

4.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

5. Benutzungsgebühren

5.1 Benutzung einer Leichenzelle und sonstiger Räume je angefangener Kalendertag	39 €
5.2 Benutzung der Trauerhalle	215 €
5.3 Aufbahrung eines Toten vor der Beerdigung (nur Hauptfriedhof)	100 €
5.4 Benutzung des Sezierraumes	

Für die Benutzung des Sezierraumes werden die geleisteten Reinigungsstunden nach dem jeweils jährlich geltenden Verrechnungssatz gesondert in Rechnung gestellt.

6. Sonstige Gebühren

6.1 Gebühren für die Prüfung von Grabaufbauten o.ä.	47 €
6.2 Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen und sonstigen Genehmigungen	24 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 04.12.2017 beschlossene Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 04.12.2017

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 04.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1150) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2016 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

§ 1

Für alle Leistungen, soweit sie nicht als Pflichtaufgaben nach der jeweils gültigen Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungssatzung oder anderen Vorschriften wahrzunehmen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

1. Die gewerblichen Bereiche der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) können auf Antrag freiwillige Leistungen durchführen.
2. Ein Anspruch auf solche freiwilligen Leistungen besteht nicht.
3. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang eine freiwillige Leistung übernommen wird.

§ 3

Freiwillige Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 4

Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Für Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgesetzten Sätze erhoben.

§ 6

Auf Leistungen, die an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % erhoben.

§ 7

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch genommen oder beantragt hat. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder wird eine Leistung für mehrere Personen gleichzeitig erbracht, so werden die Gebühren von allen zu gleichen Teilen erhoben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Für Beschädigungen von Maschinen, Gefäßen, Geräten und sonstigem Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet der Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

§ 8

1. Die Gebühren werden grundsätzlich nach Ausführung der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

§ 9

1. Soweit Gebühren auf Stundensätze abgestellt sind, gilt als Mindestgebühr der Halbstundensatz.
2. Als gebührenpflichtig gilt die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge oder Geräte ab Betriebsgelände der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Am Jostenhof 7-9, 47441 Moers bis zum Wiedereintreffen.

§ 10

1. Zur Verfügung gestelltes Gerät ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
2. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet gegenüber demjenigen, der Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch nimmt, im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 06.12.2016 außer Kraft.

**Gebührentarife
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts**

Leistungsgebühren (je angefangene halbe Stunde):	
Die Gebühren für nachstehende Leistungen gelten je angefangene halbe Stunde soweit nicht in der entsprechenden Gebührenposition ausdrücklich eine abweichende Zeit genannt ist. Die Gebühren enthalten die Personal- und Fahrzeugkosten. Der Einsatz von Materialien und Entsorgungskosten wird gesondert berechnet, soweit diese Leistungen nicht in der Gebührenübersicht aufgeführt sind.	
1. Containergestellung	
1.1 Wechselcontainerfahrzeug inkl. Personal für Container bis 4,5 cbm	43,00 €
1.2 Wechselcontainerfahrzeug inkl. Personal für Container über 4,5 cbm	59,00 €
1.3 Containergestellung bis 4,5 cbm je angefangene Woche	9,00 €
1.4 Containergestellung über 4,5 cbm je angefangene Woche	10,00 €
2. Weitere Leistungen	
2.1 Transporter (Sprinter)	37,00 €
2.2 Restabfall-/ Sperrgutfahrzeug	93,00 €
2.3 Kleinkehrmaschine	54,00 €
2.4 Großkehrmaschine	60,00 €
2.5 LKW bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht	36,50 €
2.6 LKW bis 4,0 Tonnen Gesamtgewicht	34,50 €
2.7 Beseitigung einer Störung im privaten Kanalhausanschluss mittels Spülfahrzeug	107,00 €
2.8 Beseitigung einer Störung im privaten Kanalhausanschluss	69,50 €
2.9 Membranenaustausch im privaten Kanalhausanschluss (zuzügl. Material)	69,50 €

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

2.10	Kamerabefahrung eines privaten Kanalhausanschlusses mittels Handkamera	98,00 €
2.11	Senken- und Sickerbrunnenreinigung mittels Spülfahrzeug (inkl. Entsorgung)	62,70 €
2.12	Kontrolle privater Hausanschlüsse mittels Absperrblase oder Nebelmittel (inkl. Material)	74,50 €
2.13	Besondere Verwaltungsleistungen: Ausstellung von Bescheinigungen, Einsichtnahme, Bereitstellung von Verwaltungsunterlagen	30,00 €
Pauschale Dienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes Moers:		
1.	Befristete Gestellung eines Restabfallbehälters 120 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	80,60 €
	je zusätzlichem 120 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort	9,10 €
2.	Befristete Gestellung eines Restabfallbehälters 240 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	88,10 €
	je zusätzlichem 240 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort	16,60 €
3.	Befristete Gestellung eines Restabfallgroßbehälters 770 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	172,10 €
	je zusätzlichem 770 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort	100,60 €
4.	Befristete Gestellung eines Restabfallgroßbehälters 1.100 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	213,10 €
	je zusätzlichem 1.100 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort	141,60 €
5.	Sonderleerung eines fest aufgestellten 770 Liter Behälters inkl. Entsorgungskosten	100,60€
6.	Sonderleerung eines fest aufgestellten 1.100 Liter Behälters inkl. Entsorgungskosten	141,60 €
7.	Einmalige Gestellung/ Entleerung eines Containers 4,5 cbm innerhalb einer Woche (zuzügl. Entsorgungskosten, Baum-/ Strauchschnitt, Sperrgut werden gebührenfrei entsorgt)	95,00 €
8.	Einmalige Gestellung/ Entleerung eines Containers 10-36 cbm innerhalb einer Woche (zuzügl. Entsorgungskosten, Baum-/ Strauchschnitt, Sperrgut werden gebührenfrei entsorgt)	128,00 €
9.	Expressabfuhr Sperrgut (bis 5 cbm) innerhalb von 3 Werktagen	93,00 €
10.	Sonderabfuhr Sperrgut (bis 3 cbm) für Schrott, Elektroschrott	71,50 €
11.	Vollservice für Abfallgefäße (Bereitstellung zur Abfuhr bis 150 Mtr.) Gebühr pro Behälter (60 - 1.100 Ltr.) und Leerung	5,00 €
12.	Lieferung und Montage eines Schlosses für Abfallgefäße bis 240 ltr.	50,00 €
13.	Aufstellen von Halteverbotsschildern bei Containergestellung (ohne Gebühren verkehrliche Anordnung und Sondernutzung)	100,50 €
Leistungen des Kreislaufwirtschaftshofes:		
1.	Annahme von Baustellenmischabfällen auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Tapeten, Kunststoffußleisten, Deckenplatten, Bitumenpappe, Dämmmaterial Keine Annahme von Teerpappen und Holz mit Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 100 Liter	9,00 €
2.	Annahme von mineralischen Baustellenabfällen auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Steine, Mörtel, Fliesen Keine Annahme von Porenbetonsteinen, Gips-Leichtbaustoffen und Holz bei Anlieferung je angefangene 100 Liter	3,00 €
3.	Annahme von Leichtbaustoffen auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Porenbetonsteine, Gips, Bimsstein bei Anlieferung je angefangene 100 Liter	6,00 €
4.	Annahme von Bauholz auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Zimmertüren, Bretter, Latten, Fußleisten	5,00 €

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

	Keine Annahme von Außenhölzern mit schädlichen Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 100 Liter	
5.	Annahme von Styropor auf dem Kreislaufwirtschaftshof Sortenreines Styropor ohne Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 500 Liter	4,00 €
6.	Annahme von Altreifen mit Felgen auf dem Kreislaufwirtschaftshof bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück	4,00 €
	bei Anlieferung LKW-Reifen klein pro Stück	6,00 €
	bei Anlieferung LKW-Reifen groß pro Stück	12,00 €
7.	Annahme von Altreifen ohne Felgen auf dem Kreislaufwirtschaftshof bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück	2,00 €
	bei Anlieferung LKW-Reifen klein pro Stück	4,00 €
	bei Anlieferung LKW-Reifen groß pro Stück	10,00 €

Im Rahmen ihrer hoheitlichen Zweckbestimmung kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR weitere gebührenpflichtige Leistungen erbringen. Bei anderen als den vorgenannten Leistungen wird auf Anfrage eine gesonderte Gebühr ermittelt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 04.12.2017 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 04.12.2017

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
vom 04.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1150) und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.559), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV.NRW.S. 559) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2016, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Abwasserbeseitigungsgebühren bei Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
Die Abwasserbeseitigungsanlagen (Ableitung und Reinigung) der LINEG (Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft) sind aufgrund einer Vereinbarung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen gewidmet.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 ihrer Entwässerungssatzung stellt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Moers (Stadtgebiet) und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen und die Abwasseranlagen der LINEG bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwasserbeseitigungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen gem. § 1 erhebt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) und § 54 LWG NRW zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für die Bemessung der Schmutzwassergebühr wird die für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen (wie z.B. private Brunnen) während des Veranlagungszeitraum entnommenen Wassermenge (m³) zugrunde gelegt.
Bei öffentlichem Wasserbezug entnommene Wassermenge gilt als Wasserverbrauch die vom Wasserversorgungsunternehmen im Veranlagungszeitraum abgerechnete Frischwassermenge. Weicht der Zeitraum für die vom Wasserversorgungsunternehmen abgerechnete Frischwassermenge vom Veranlagungszeitraum ab, gilt als Wassermenge die Frischwassermenge sämtlicher Rechnungen im Tarifzeitraum zusammengefasst und bei gleichem Wasserverbrauch auf die 365 Tage des Veranlagungszeitraumes umgerechnet.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung oder Datennutzung der Wasserzähler-Daten des örtlichen Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie der verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Schuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art 2 Abs. 1 GG) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungs-

gemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, sofern sie nicht im Rahmen der üblichen Wohnnutzung anfallen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine auf ihre Kosten eingebaute messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie die Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

- (6) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2018 je m³ Schmutzwasser jährlich 3,39 €.
- (7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr ab 01.01.2018 auf 1,95 € je m³ Schmutzwasser

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

leitungsgelunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgelundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 wird zur Berücksichtigung des Abflussverhaltens um einen Abschlag angepasst, der im Einzelnen beträgt:
 1. Dachbegrünung mit technischem Aufbau und Rasengittersteine 0,5
 2. Öko-Pflaster, Porenplaster 0,3
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, zur verursachergerechten Abrechnung und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (4) Gemäß §§ 3 und 5 dieser Satzung bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach Art und Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen am 01.01. eines Jahres. Ändert sich die Größe der zu veranlagenden bebauten und/oder befestigten Fläche, so hat der Grundstückseigentümer dies der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2018 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,35 €.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festgesetzt:
Ab 01.01.2018 auf 0,95 € je m² Fläche

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

Gemäß § 3 dieser Satzung erhebt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr.

(1) Schmutzwassergebühr

1. Die Schmutzwassergebühren entstehen (gem. § 38 AO) am Jahresende. Die Gebühr für abgerechnete Zeiträume wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
2. Es werden Vorausleistungen auf die am Ende des Veranlagungszeitraumes fälligen Gebühren erhoben. Bemessungsgrundlage für die Vorausleistungen ist die für den letzten (abgerechneten) Veranlagungszeitraum nach § 4 Abs.1 bezogene Frischwassermenge. Fehlt es an einer solchen Menge wird die Bemessungsgrundlage geschätzt. Die Vorausleistungen werden jahresanteilig zum 15. eines Monats fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann eine einmal jährliche Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr zum 01.07. eines jeden Jahres beantragt werden. Diese Vorauszahlungen gelten auch für den nächsten Veranlagungszeitraum fort, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht.

2) Niederschlagswassergebühr

1. Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr im Voraus oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.
2. Die Gebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
3. Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend von Ziffer 2. am 01.07. in einem Betrag entrichtet werden.

2. Abschnitt

Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 9

Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für das Abfahren zum und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralkläranwerk sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragtem zu bestätigen.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt je m³ abgefahrenen Inhalts:
 - a) aus abflusslosen Gruben 25,77 €
 - b) aus Kleinkläranlagen 43,84 €
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr/des Auspumpens.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betrieben wird.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 10

Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Kleineinleiterabgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 20.09. des vorangehenden Kalenderjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.
- (2) Auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu stellen ist (Ausschlussfrist), können eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse berücksichtigt werden.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe wird je Bewohner entsprechend der aktuellen Festsetzung der Bezirksregierung erhoben.

3. Abschnitt

gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Gebühren- und Abgabenpflichtigen sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Beitrags- und Gebührenmaßstäben mitzuwirken. Hierzu haben sie die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung

der Luftbilddaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlage befassten Bediensteten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (3) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunftspflichtigen mit einer Frist von 1 Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 12

Verwaltungshelfer

Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist berechtigt, sich bei Anforderung und Einzug von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 13

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vom 05.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 04.12.2017 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 14.12.2017

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 04.12.2017

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender